

## I) Kaufverträge

- |   |   |
|---|---|
| 1. Grunderwerbssteuer   | 3,5 %   |
| 2. Grundbucheintragungsgebühr   | 1,1 %   |
| 3. Allfällige Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung   | € 53,00   |
| 4. Barauslagen für Beglaubigungen   | lt. Tarif   |
| 5. Kosten für Vertragserrichtung  | lt. Tarif des jeweiligen Urkundenerrichters                                 |
| 6. Verwaltungsabgabe und Verfahrenskosten bei Grundverkehrs- und anderen Genehmigungsverfahren  | gemäß den bundesländerweise unterschiedlichen Bestimmungen ca. 1 %          |
| 7. Allfällige Anliegerleistungen  | lt. Behördlicher Vorschreibung (Aufschließungskosten und Anschlussgebühren) |
| 8. Vermittlungshonorar  |   |
| Höchstprovision gemäß §§ 19ff IMV 1996, jeweils zzgl. 20 % USt.   |   |
| a) bei Kauf, Verkauf, oder Tausch von   |   |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Liegenschaften oder Liegenschaftsanteilen</li> <li>• Liegenschaftsanteilen, an denen Wohnungseigentum besteht oder vereinbarungsgemäß begründet wird</li> <li>• Beteiligungen aller Art an Unternehmen</li> <li>• Abgeltung für Superädifikate auf einem zu verpachtenden oder zu vermietenden Grundstück</li> </ul> |   |
| bei einem Wert  |   |
| bis EUR 36.336,42.....  | 4 %   |
| von EUR 36.336,42 bis EUR 48.448,58.....  | EUR 1.453,46  |
| ab EUR 48.448,58.....   | 3 %   |
| von beiden Auftraggebern jeweils zzgl. 20 % USt.  |   |
| b) bei Optionen   |   |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• 50 &amp; der Provision gemäß 8a), diese werden bei Kauf durch den Optionsberechtigten angerechnet</li> </ul>   |   |

## II) Bestandsverträgen - Verträge über die Miete von Wohnräumen sind gebührenfrei.

- Vergebührung des Mietvertrages § 33 TP 5 GebG bei Gewerbeimmobilien!  
Bei **Gewerbeimmobilien** 1 % des dreifachen Jahresbruttomietzinses. Bei kürzerer als 3-jähriger Vertragsdauer 1 % des auf die Vertragsdauer entfallenden Bruttomietzinses. Bei Geschäftsräumemiete 1 % des auf die Vertragsdauer entfallenden Bruttomietzinses, höchstens jedoch das 18-fache des Jahreswertes. Bei unbestimmter Vertragsdauer 1 % des dreifachen Jahresbruttomietzinses.  
Seit 1.7.1999 ist der Bestandgeber verpflichtet, die Gebühr selbst zu Berechnen und an das zuständige Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern abzuführen.
- Vertragserrichtungskosten  
Nach Vereinbarung im Rahmen der Tarifordnung des jeweiligen Urkundenerrichters.
- Höchstprovision gemäß §§ 19ff IMV 1996, jeweils zzgl. 20 % USt.  
Bei Vermietung von Haupt- und Untermiete an Wohnungen, Einfamilienhäusern und Geschäftsräumen aller Art und sonstiger Gebrauchs- und Nutzungsrechte.

Vertragsdauer	Vermieter	Mieter	Mieter bei Wohnungen und Einfamilienhäuser
unbestimmte Zeit/Frist mehr als 3 Jahre	3 Bruttomonatsmietzinse	3 Bruttomonatsmietzinse	2 Bruttomonatsmietzinse
Frist mindestens 2 höchstens 3 Jahre - bei Verlängerung auf mehr als 3 Jahre oder unbestimmte Zeit	3 Bruttomonatsmietzinse	3 Bruttomonatsmietzinse - Ergänzung auf 3 BMZ	1 Bruttomonatsmietzins - Ergänzung auf 1,5 BMZ
Frist weniger als 2 Jahre - bei Verlängerung auf höchst. 3 Jahre - bei Verlängerung bei mehr als 3 Jahre oder unbestimmte Zeit	3 Bruttomonatsmietzinse	3 Bruttomonatsmietzinse - Ergänzung auf 2 BMZ -Ergänzung auf 3 BMZ	nicht zulässig, 3 Jahre Mindestlaufzeit
Untermietverträge über einzelne Wohnräume unabhängig von Dauer	1 Bruttomonatsmietzinse	1 Bruttomonatsmietzinse	

Für die Berechnung wird der der Bruttomietzins (BMZ oder BMM = Bruttomonatsmiete) herangezogen. Dieser besteht aus Haupt- oder Untermietzins, den anteiligen Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben, dem Anteil für besondere Aufwendungen (zB. Lift) und aus dem allfälligen Entgelt für mitvermietete Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände.

## III) Hypothekarkredite

- |   |   |
|---|---|
| 1. Grundbucheintragungsgebühr                     | 1,2 %                                       |
| 2. Allgemeine Rangordnung für die Verspändung     | 0,6 %                                       |
| 3. Kosten der Errichtung der Schuldurkunde        | lt. Tarif des jeweiligen Urkundenverfassers |
| 4. Beglaubigungskosten                            | lt. Tarif                                   |
| 5. Barauslagen für Beglaubigung und Stempelgebühr | lt. Tarif                                   |
| 6. Kosten für allfällige Schätzung                |   |

## IV) Allfällige Finanzierungskosten

Gebühren lt. Vorschreibung des jeweiligen Finanzierungsinstitutes